

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 01/2026 vom 30. Dezember 2025

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Sicherheitsrecht;

Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld

Allgemeinverfügung

Vom 22. Dezember 2025 ..... 1

#### Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 ..... 2

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2024 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain ..... 3

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2026 ..... 4

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Sicherheitsrecht;

Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld

Allgemeinverfügung

Vom 22. Dezember 2025

#### Brandgefahr an Silvester durch Feuerwerkskörper/pyrotechnische Gegenstände:

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u.a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u.a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Da i.d.R. die Mindestabstände zum Wald im Gebiet an der Roßfeldstraße (zwischen den beiden Mautstellen) nicht eingehalten werden können, ist dort aufgrund dieser Vorschrift bereits das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Lediglich das Skigebiet Roßfeld fällt nicht zur Gänze unter das Verbot nach dem BayWaldG, da hier der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten werden kann.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt deshalb als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBL. S. 236) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, Leuchtfeuerwerken, Wunderkerzen usw.) sowie das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Fackeln) ist auf dem Gelände des Skigebietes Roßfeld verboten. Der örtliche Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen (rot schraffiert). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot gilt nur für die Bereiche, in denen nicht bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen bzw. das Entzünden von offenem Feuer verboten ist.

3. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot beginnt am 31.12.2025 ab 0.00 Uhr und endet am 01.01.2026 um 24.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit gilt das allgemeine Verbot nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € zur Zahlung fällig.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.12.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 30.12.2025 um 00:00 Uhr wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2026 gültig.
8. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### **Begründung:**

#### **I.**

Wegen der anhaltend trockenen Witterung und dem Fehlen einer durchgehenden Schneedecke herrscht im oberen Bereich der Roßfeldstraße, insbesondere dem Wiesengebiet des Skigebietes und der südostseitigen Hänge extreme Flächen- bzw. Waldbrandgefahr. Für die kommenden Tage sind nur geringfügige Niederschläge prognostiziert und die Temperaturen befinden sich im Plusbereich. Mit einem Rückgang der vorhandenen Schneedecke ist zu rechnen.

Bereits zu den Jahreswechseln 2006/2007 und 2013/2014 kam es in diesem Gebiet zu großen Flächenbränden, die jeweils durch Feuerwerkskörper verursacht wurden. Die langen Zufahrtswege der Feuerwehren, fehlende Löschwasserversorgung, sowie die z.T. vorherrschende Steilheit des Geländes und zu passierende tiefe Schneefelder erschwerten die Brandbekämpfung und Eindämmung der weiteren Brandausbreitung.

Regelmäßig verbringen mehrere hundert Personen im oberen Roßfeldbereich, insbesondere dem oberen Teil des dortigen Skigebietes, im Freien den Jahreswechsel und nutzen den dortigen Ausblick um das Feuerwerk in Salzburg, Hallein und anderen Städten und Gemeinden im Salzachtal zu beobachten. Ein sich dort schnell ausbreitender Flächenbrand stellt damit nicht nur eine Gefahr für Wald, Wiesenflächen und die technischen Einrichtungen des Skigebietes dar, sondern gefährdet auch das Leben der Menschen, die in diesem Bereich den Jahreswechsel erleben wollen.

Die Gefahr, dass Menschen durch sich schnell ausbreitendes Feuer oder fliegende Glutteile in Brand geraten ist gerade im Winter aufgrund der vorwiegend getragenen modernen, synthetischen Winter- und Sportbekleidung sehr hoch.

Sich rasch ausbreitende Feuer können auch zu Panikreaktionen bei Menschen führen. Gerade bei großen Menschenansammlungen, wie sie bei schönem Wetter zum Jahreswechsel im betroffenen Gebiet vorzufinden sind, besteht die Gefahr, dass in der Dunkelheit Menschen auf der Flucht vor dem Feuer ins Steilgelände geraten, abstürzen und sich verletzen.

#### **II.**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Bei der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Fläche handelt es sich z.T. um ausmärkisches Gebiet.

Um einen einheitlichen Vollzug zu erreichen, hat die für Teile des Gebietes zuständige Marktgemeinde Berchtesgaden das Landratsamt ermächtigt, diese Allgemeinverfügung auch auf deren betroffenes Gemeindegebiet auszuweiten.

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Sicherheitsbehörde Anordnungen treffen, um eine Gefahr oder Störung zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder auch Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Im Allgemeinen herrscht aufgrund der geringen Niederschlagsmengen zurzeit eine deutlich erhöhte Brandgefahr. In dem in Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichneten Gebiet befinden sich große Wiesenflächen mit ausgetrocknetem und deshalb schnell entzündbarem Gras.

Wie in den zurückliegenden Jahren ist in der Silvesternacht 2025/2026 wieder damit zu rechnen, dass hunderte Personen die Aussicht am Roßfeld nutzen, um von dort aus das Silvesterfeuerwerk über Salzburg und Hallein bzw. über dem Salzachtal zu bewundern. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die Freiflächen wieder von zahlreichen Besuchern genutzt werden, um selbst Feuerwerke abzubrennen und Silvesterraketen zu starten. Aufgrund der Trockenheit stellen dort abgefeuerte Feuerwerke und andere pyrotechnische Gegenstände eine extreme Brandgefahr dar. Ursächlich für die Brandgefahr können die z.T. noch glimmenden Reste von Feuerwerkskörpern/ pyrotechnischen Gegenständen oder auch sog. Querschläger sein, die dann unkontrolliert in trockenem Gras oder auch Buschwerk landen bzw. hier detonieren oder „ablaufen“ und dieses entzünden. Sofern dort ein Brand entsteht, stellt dieser nicht nur eine Gefahr für die Natur, sondern auch für die vielen Menschen, die mit leicht entzündbarer Freizeit- und Sportkleidung bekleidet sind und dort den Jahreswechsel verbringen werden, dar. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die langen Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst einer schnellen Brandbekämpfung und auch Verletztenversorgung entgegenstehen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 LStVG steht das Einschreiten im pflichtgemäßen Ermessen der Sicherheitsbehörde. Aufgrund der erheblichen Brandgefahr, die dort vom Abfeuern von Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgeht, war ein sofortiges Einschreiten erforderlich und notwendig. Das Ermessen ist insoweit auf null reduziert. Das Vorgehen ist auch verhältnismäßig. Die ergriffene Maßnahme ist geeignet und auch erforderlich um Gefahren für Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum zu verhindern, die von dort gezündeten Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgehen. Sie ist auch angemessen.

Insbesondere sind keine anderen Eingriffsmöglichkeiten ersichtlich, die einen ähnlich wirksamen Schutz entfalten könnten.

Bei der Abwägung ist festzustellen, dass das Erfordernis der Abwehr sicherheitsrechtlicher Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte gegenüber dem Recht des Einzelnen, der dort Feuerwerkskörper/ pyrotechnische Gegenstände abschießen und abbrennen möchte, überwiegt.

Die Androhung des Zwangsgeldes bei Verstößen gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Pflicht, eine Handlung („Abschießen und Abbrennen

von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. Entzünden von offenem Feuer“) zu unterlassen, kann trotz Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG dem bzw. den Pflichtigen ab sofort auferlegt werden, wenn, wie hier, das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterlassung das Interesse des bzw. der Pflichtigen an einer Fristsetzung überwiegt. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann Ersatzzwangshaft beantragt werden, wenn auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg verspricht (Art. 33 Abs. 1 VwZVG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Ziffer 1 des Bescheides bestimmte Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse zur Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum, die gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 als solche bezeichnet wurde und daher keiner gesonderten Begründung bedarf.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im „A M T S B L A T T für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht, da bereits der Sofortvollzug abgeordnet ist, muss die Allgemeinverfügung vor dem 31.12.2024 bekanntgemacht werden, da sie sonst ins Leere läuft. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt in diesem Fall nicht.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

#### **Zusammenfassung:**

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass auf / an der Roßfeldstraße im Gebiet zwischen den beiden Mautstellen größtenteils bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten ist. Der übrige Teil des Gebietes, insbesondere die Freiflächen des Skigebietes am Roßfeld, wird vom Verbot dieser Anordnung erfasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

erhoben werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO).

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2025  
Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

**Bernhard Kern**, Landrat



## Gemeinde Anger

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

#### Hinweis

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Gemeinde Anger ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

#### Eigentumswechsel

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Gemeinde Anger somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Anger, den 23. Dezember 2025  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **Jahresabschluss 2024 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr 2024 fest.
2. Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 161.760,09 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom unabhängigen Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Gemeindewerke Bayerisch Gmain

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs der Gemeinde Bayerisch Gmain - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit

dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzulegen.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfung (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht. Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

## **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, 27.11.2025

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*gez. Wiedemann Helmut*

Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom

**5. Januar 2026 bis 14. Januar 2026**

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bayerisch Gmain, den 18. Dezember 2025  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Armin Wierer**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2026 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2026 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2026 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Gemeinde Ramsau  
Im Tal 2  
83486 Ramsau

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ramsau, den 23. Dezember 2025  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gsoßmann**, Erster Bürgermeister